

Stadt Krautheim

Hohenlohekreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 i.V.m. den §§ 2 und 6 Abs 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.12.1986 hat der Gemeinderat am 24.10.1991, geändert am 27.08.1992 und am 05.07.01 folgende

Fortgeschriebene Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Krautheim erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten, soweit diese zu gewerblichen Zwecken in
 - a) Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 - b) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) Gewerbeordnung, bereitgestellt werden.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht Musikapparate/-geräte.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller (Unternehmer) des Gerätes.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder, der nach § 6 dieser Satzung zur Anmeldung verpflichtet ist.

§ 3

Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschale nach festen Steuersätzen erhoben.
- (2) Sie beträgt je angefangenem Kalendermonat für jedes Gerät
 - a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

1. ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €/Monat

2. mit Gewinnmöglichkeit 40,00 €/Monat.

b) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) Gewerbeordnung je Gerät

1. ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €/Monat

2. mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €/Monat.

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Vergnügungssteuer entsteht mit dem Tag der Aufstellung der Geräte nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung. Die Steuerpflicht endet mit dem Tag der Abschaffung der Geräte.

(2) Die Steuer wird zum Jahresbeginn durch Steuerbescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15.2, 15.5., 15.8. und 15.11. , frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für dieses Kalenderjahr auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Betrag festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs.2 Satz 2

(4) Endet die Steuerpflicht für ein Gerät im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer für dieses Kalenderjahr auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Betrag festgesetzt. War die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Steueränderungsbescheid. Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden nach Bekanntgabe des Steueränderungsbescheids erstattet.; eine restliche Steuerschuld wird abweichend von Absatz 2 Satz 2 einen Monat nach Bekanntgabe des Steuer- bzw. Steueränderungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 5

Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind Geräte, die im Fach- oder Einzelhandel nur zur Vorführungszwecken bereitgehalten werden.

§ 6

Meldepflichten

(1) Alle aufgestellten Geräte sind innerhalb einer Woche nach Aufstellung bei der Stadtverwaltung anzumelden.

(2) Zur Anmeldung verpflichtet sind neben dem Steuerschuldner auch die Besitzer und die Eigentümer der Räumlichkeiten oder Grundstücke, in denen die Geräte aufgestellt sind.

(3) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung des Geräts der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht.

§ 7

Steueraufsicht

Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Beauftragten der Stadtverwaltung berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten und die Anlagen zu überprüfen.

§ 8

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 6 Abs.1 und 2 sind die am 24.10.1991 bereits aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs.2 bis spätestens 01.12.1991 bei der Stadtverwaltung anzumelden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft (Urfassung). Die 2. Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltendgemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Krautheim, den 24.10.1991, den 27.08.1992, den 05.07.2001

gez. Ziegler/Glaser

Bürgermeister